

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 14.09.2021  
RS 71

**Betrifft: Sprengelfremder Schulbesuch bei den NÖ Mittelschulen /  
Schulerhaltungsbeitrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund mehrerer Anfragen dürfen wir zu obigem Betreff folgende Informationen an Sie übermitteln:

Mit Landtagsbeschluss vom 17. Dezember 2020 zur Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 wurde der sprengelfremde Schulbesuch bei den NÖ Mittelschulen neu geregelt. Gleichzeitig wurde ein gesetzlich festgelegter Maximalbeitrag als Schulerhaltungsbeitrag für den sprengelfremden Schulbesuch dieser Schulen festgelegt.

Im Detail erlauben wir uns dazu auf Folgendes hinzuweisen:

- Beim sprengelfremden Schulbesuch bei den Volksschulen, bei den Sonderschulen und bei den Polytechnischen Schulen gibt es keine inhaltlichen Änderungen. Klargestellt wurde lediglich, dass Schulerhaltungsbeiträge bei diesen Pflichtschulen mit den Wohnsitzgemeinden vereinbart werden können.
- Für die NÖ Mittelschule gilt, dass die Aufnahme eines dem Schulsprengel einer NÖ Mittelschule nicht angehörigen Schulpflichtigen durch die Schulleitung, nach Zustimmung durch den Schulerhalter, erfolgt. Dabei ist auf die erforderlichen Personal- und Raumressourcen Bedacht zu nehmen.

Eine Klassenteilung (Achtung: diese kann nur in den Schulstufen 6 bis 8 erfolgen) darf durch die Aufnahme solcher Schüler nicht eintreten.

- Der sprengelfremde Schulerhaltungsbeitrag (Kopfquote pro Jahr) wird vom Erhalter der NÖ Mittelschule festgelegt, ist aber nach oben hin mit € 2.000,- gedeckelt und wird jährlich valorisiert. Die Erhöhung des Maximalbetrages von derzeit € 2.000,- wird jährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgenommen. Als Bezugsgröße dient die für den Jänner 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl.
- Die Kosten für die Nachmittagsbetreuung und die Beistellung des Personals für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind ebenfalls zu berücksichtigen und im Maximalbetrag von € 2.000,- inkludiert.
- Zulässig sind davon abweichende Vereinbarungen zwischen dem Schulerhalter einer NÖ Mittelschule und der Wohnsitzgemeinde des Schülers bzw. der Schülerin.
- Die neuen Regelungen sind für den sprengelfremden Schulbesuch ab dem neuen Schuljahr – also dem Schuljahr 2021/2022 – anzuwenden.

Frühere Vereinbarungen zwischen Schulerhaltern von NÖ Mittelschulen und Gemeinden betreffend den sprengelfremden Schulbesuch bleiben – bis zum Ausscheiden des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin – aufrecht. Dies deshalb, da in Vertragsverhältnisse über bestehende Schulerhaltungsbeiträge seitens des Gesetzgebers nicht eingegriffen wird.

Das bedeutet im Endeffekt, dass die Schulerhalter der NÖ Mittelschulen und die Wohnsitzgemeinden in einer Übergangsphase von (rund) 3 Jahren beachten müssen, dass bei der Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge zwei verschiedene Systeme (Vorschreibung noch teilweise nach Rechtslage „alt“ und Vorschreibung nach Rechtslage „neu“) anzuwenden sind.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Bgm. DI Johannes Pressl  
Präsident

  
Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer